

### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

# → Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht

Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA

MΑ

Tel.: +43 (316) 877-3346 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.06.2024

GZ: ABT13-382703/2023-16

Ggst.: Wasserversorgungsanlage Wasserverband Umland Graz, 8071 Hausmannstätten, St. Peter Straße 52, Genehmigungsverfahren, Erneuerung und Erweiterung Hautzendorf, Pirka-Eggenberg und Seiersberg (BA15), Kundmachung

# Kundmachung

Mit Eingabe vom 24.10.2023 hat der Wasserverband Umland Graz um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung seiner im Wasserbuch unter der PZ 6/2040 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch die Erneuerung und Erweiterung von Anlagenteilen in der KG 63232 Hautzendorf, Gst. Nr. 263, der KG 63263 Pirka-Eggenberg, Gst. Nr. 1064/1, 1053/1, 1064/2, 1022/2, 1024 und 1023/1, und der KG 63281 Seiersberg, Gst. Nr. 1057, 1056 und 455/2, auch bezeichnet als BA15, angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Dienstag, den 2. Juli 2024

mit dem Zusammentritt

im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka, Hauptplatz 1, 8054 Seiersberg,

## um 09:30 Uhr

anberaumt.

8010 Graz ● Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz,Palais
Trauttmansdorf/Urania
https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

#### Rechtsgrundlagen:

- ▶ §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- ▶ §§ 9 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. c, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, B.A. (Econ.) MA

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Paul Saler

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Thomas Eder

### Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: <a href="mailto:abteilung13@stmk.gv.at">abteilung13@stmk.gv.at</a>) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Seiersberg-Pirka zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA (elektronisch gefertigt)